
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 31.03.2025

Seite 55

Nr. 19

**1. Änderung der
Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das College for Social Sciences and Humanities
der Ruhr-Universität Bochum,
der Technischen Universität Dortmund
und der Universität Duisburg-Essen**

Vom 20. März 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 77 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), haben die Ruhr-Universität Bochum, die Technische Universität Dortmund und die Universität Duisburg-Essen folgende Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das College for Social Sciences and Humanities der Ruhr-Universität Bochum, der Technischen Universität Dortmund und der Universität Duisburg-Essen vom 19.04.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 289 / Nr. 48) beschlossen:

Art. 1

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung vom 19.04.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 289 / Nr. 48) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 wird wie folgt hinzugefügt:

„Der*die Founding Director oder der* die Director wird im Falle der Abwesenheit durch eine*n stellvertretende*n Director vertreten. Der* die stellvertretende*r Director wird ebenfalls auf Vorschlag des Scientific Boards vom Research Alliance Board bestellt. Die Amtszeit beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des* der Founding Director oder des*der Director. Wiederbestellung ist möglich. Grundsätzlich kommt für die Bestellung als stellvertretende*r Director neben dem*der Director des KWI nur ein Mitglied der Trägeruniversitäten aus der Gruppe der Hochschullehrenden aus dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften in Frage.“

Art. 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Trägeruniversitäten in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses

des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 12.12.2024, des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 13.03.2025,

des Senats der Universität Duisburg-Essen vom 10.01.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1.) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2.) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4.) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 20. März 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Sabine Wasmer

